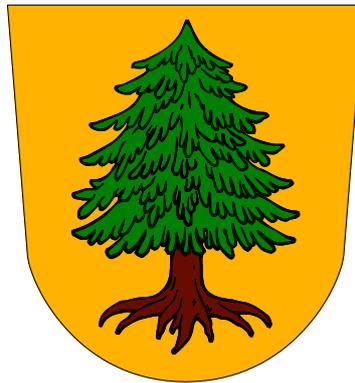


# Amtsblatt

## der Stadt Viechtach

### Nr. 4 / 2023



Datum der Herausgabe: 04.04.2023  
Vorgang-Nummer: 004633  
Dokumenten-Nummer: 117394

Das Amtsblatt ist kostenlos per E-Mail oder als Download unter [www.viechtach.de/amtsblatt](http://www.viechtach.de/amtsblatt) beziehbar. Wenn Sie über ein neues Amtsblatt informiert werden möchten, melden Sie sich bitte an unter: [hauptamt@viechtach.de](mailto:hauptamt@viechtach.de)

**Verantwortlicher Herausgeber:**

Stadt Viechtach  
Hauptamt  
Mönchshofstraße 31  
94234 Viechtach

Erscheint nach Bedarf, anzeigefrei, bei Ausfall kein Ersatzanspruch  
Einzelbezugspreis als Print-Ausgabe: 2,00 € pro Einzelausgabe einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer  
Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

## **Inhaltsverzeichnis**

Haushaltssatzung der Kindergartenstiftung Viechtach für das Haushaltsjahr 2023

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD für das Haushaltsjahr 2023 - Bekanntmachungshinweis

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach für das Haushaltsjahr 2023 - Bekanntmachungshinweis

Entgeltordnung für die Stadthalle Viechtach  
(Stadthallenentgeltordnung - SEO)

- I. Die Kindergartenstiftung Viechtach ist eine örtliche Stiftung (Stiftung des öffentlichen Rechts) und wird von den Organen der Stadt Viechtach verwaltet und vertreten. Zweck der Stiftung ist die allgemeine Förderung der Kinder- und Jugendhilfe; dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Förderung der unter der Trägerschaft der Stadt Viechtach stehenden Kindertageseinrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

Der Stadtrat der Stadt Viechtach hat in seiner Sitzung am 06.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**Haushaltssatzung der Kindergartenstiftung Viechtach  
für das Haushaltsjahr 2023  
(Haushaltssatzung 2023)**

Vom 20.03.2023

Die Kindergartenstiftung Viechtach erlässt aufgrund Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) folgende Haushaltssatzung:

**§ 1  
Haushaltsplan**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2023** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **120.000 €**

und im

**Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **58.000 €**

ab.

**§ 2  
Kreditaufnahmen**

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen

**§ 3  
Verpflichtungsermächtigungen**

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4  
Kassenkredite**

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000 €** festgesetzt.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01.01.2023** in Kraft.

Viechtach, 20.03.2023

**KINDERGARTENSTIFTUNG VIECHTACH**

gez.

Franz Wittmann

erster Bürgermeister

- II. Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Regen vom 20.03.2023 (Az. 20-941) rechtsaufsichtlich behandelt. Sie enthält keine nach Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.
  
- III. Die Haushaltssatzung vom 25.03.2023 mit ihren Anlagen (= Haushaltsplan mit seinen Anlagen) wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung Rathaus der Stadt Viechtach (Zimmer Nr. 9) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich zugänglich gemacht. Zusätzlich ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen auf der Internetseite der Stadt Viechtach ([www.viechtach.de](http://www.viechtach.de)) unter Bürger // Service, virtuelles Rathaus, Haushalt, Haushalt 2023 ([www.viechtach.de/haushalt](http://www.viechtach.de/haushalt)) veröffentlicht.

Viechtach, 20.03.2023

**STADT VIECHTACH**

gez.

Franz Wittmann

erster Bürgermeister

## **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD für das Haushaltsjahr 2023 – Bekanntmachungshinweis**

Die Stadt Viechtach ist gemäß § 2 der Satzung für den Zweckverband Industriegebiet REICHSDORF NORD (Verbandssatzung ZWIG – VS ZWIG) vom 16.12.2011, zuletzt geändert durch die Satzung vom 22.10.2020, Mitgliedsgemeinde des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD. Aufgabe des Zweckverbandes ist nach § 2 Abs. 1 VS ZWIG, das gemeinsame Industriegebiet Reichsdorf Nord zu entwickeln und zu erschließen, die Grundstücksverfügbarkeit sicherzustellen sowie das Gebiet zu vermarkten.

Nach Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) weist die Stadt Viechtach darauf hin, dass die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD in ihrer Sitzung am 13.03.2023 die nachfolgende Haushaltssatzung beschlossen hat.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Regen vom 20.03.2023 (Az. 20-941) rechtsaufsichtlich behandelt. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67 und 71 der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung wurde am 21.03.2023 ausgefertigt und am 28.03.2023 im Amtsblatt Nr. 7 für den Landkreis Regen bekanntgemacht. Sie tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen (= Haushaltsplan mit seinen Anlagen) wurde bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Rathaus der Stadt Viechtach, Zimmer Nr. 9) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich zugänglich gemacht. Zusätzlich wurde die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen auf der Internetseite der Stadt Viechtach ([www.viechtach.de](http://www.viechtach.de)) unter Bürger // Service, virtuelles Rathaus, Haushalt, Haushalt 2023 ([www.viechtach.de/haushalt](http://www.viechtach.de/haushalt)) veröffentlicht. Hierauf wurde in der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen hingewiesen.

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltssatzung 2023)**

Vom 21.03.2023

Der Zweckverband Industriegebiet REICHSDORF NORD erlässt aufgrund Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1 Haushaltsplan**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2023** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **308.000 €**  
und im

**Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **200.000 €**  
ab.

## **§ 2 Kreditaufnahmen**

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## **§ 4 Verbandsumlage**

- (1) Der ungedeckte Finanzbedarf wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **95.000 €** festgesetzt und gemäß § 18 Abs. 4 der Verbandssatzung ZWIG (VS ZWIG) durch Umlage gegenüber der Stadt Viechtach erhoben (**Verbandsumlage**).
- (2) Die Verbandsumlage ist mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am 25. jeden ersten Quartalmonats fällig. Die Verbandsumlage im folgenden Jahr wird in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist (Art. 42 KommZG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG)).

## **§ 5 Kassenkredite**

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **51.000 €** festgesetzt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01.01.2023** in Kraft.

Viechtach, 21.03.2023

**ZWECKVERBAND INDUSTRIEGEBIET REICHSDORF NORD**

gez.  
Herbert Preuß  
Verbandsvorsitzender

## **Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach für das Haushaltsjahr 2023 – Bekanntmachungshinweis**

Die Stadt Viechtach ist kraft des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) Mitgliedsgemeinde des Schulverbandes Mittelschule Viechtach,<sup>1</sup> der Träger des Schulaufwands der Mittelschule Viechtach ist.

Nach Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) weist die Stadt Viechtach darauf hin, dass die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach in ihrer Sitzung am 13.03.2023 die nachfolgende Haushaltssatzung beschlossen hat.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Regen vom 20.03.2023 (Az. 20-941) rechtsaufsichtlich behandelt. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67 und 71 der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung wurde am 21.03.2023 ausgefertigt und am 28.03.2023 im Amtsblatt Nr. 7 für den Landkreis Regen bekanntgemacht. Sie tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen (= Haushaltsplan mit seinen Anlagen) wurde bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes (Rathaus der Stadt Viechtach, Zimmer Nr. 9) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich zugänglich gemacht. Zusätzlich wurde die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen auf der Internetseite der Mitgliedsgemeinde des Schulverbandes Stadt Viechtach ([www.viechtach.de](http://www.viechtach.de)) unter Bürger // Service, virtuelles Rathaus, Haushalt, Haushalt 2023 ([www.viechtach.de/haushalt](http://www.viechtach.de/haushalt)) veröffentlicht. Hierauf wurde in der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen hingewiesen.

### **Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltssatzung 2023)**

Vom 21.03.2023

Der Schulverband Mittelschule Viechtach erlässt aufgrund Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1 Haushaltsplan**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2023** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **943.000 €**

und im

**Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **11.000 €**

ab.

---

<sup>1</sup> Der Sprengel der Mittelschule Viechtach umfasst hinsichtlich der Stadt Viechtach das Gebiet der Stadt Viechtach ohne die Ortsteile Heinzlhof, Höllenstein, Kastlmühle und Nebenweg.

## § 2 Kreditaufnahmen

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4 Schulverbandsumlage

- (1) Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Schulverbandes wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **686.400 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes umgelegt (Schulverbandsumlage).
- (2) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2022 auf **208 Verbandsschüler** festgesetzt. Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf **3.300 €** festgesetzt:

Mitgliedsgemeinde	Zahl der Verbandsschüler	Schulverbandsumlage je Verbandsschüler	Schulverbandsumlage je Mitgliedsgemeinde
Stadt Viechtach	135 Verbandsschüler	3.300 €	445.500 €
Gemeinde Kollnburg	44 Verbandsschüler	3.300 €	145.200 €
Gemeinde Prackenbach	29 Verbandsschüler	3.300 €	95.700 €

- (3) Die Schulverbandsumlage ist mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am 25. jeden ersten Quartalmonats fällig. Die Schulverbandsumlage im folgenden Jahr wird in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist (Art. 9 BaySchFG, Art. 42 KommZG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG)).

## § 5 Kassenkredite

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **157.000 €** festgesetzt.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01.01.2023** in Kraft.

Viechtach, 21.03.2023

**SCHULVERBAND MITTELSCHULE VIECHTACH**

gez.  
Franz Wittmann  
Schulverbandsvorsitzender

# Entgeltordnung für die Stadthalle Viechtach (Stadthallenentgeltordnung - SEO)

Vom 04.04.2023

## § 1 Benutzungsentgelt

- (1) Das Benutzungsentgelt gemäß § 6 der Benutzungsordnung für die Stadthalle Viechtach (Stadthallenordnung) setzt sich zusammen aus der Miete (§ 3), den Nebenkosten (§ 4) und ggf. den sonstigen Kosten (§ 5).
- (2) In den nachstehend genannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht enthalten.

## § 2 Fälligkeit

Das Benutzungsentgelt wird innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Abrechnung zur Zahlung fällig.

## § 3 Miete

- (1) Es wird folgende Miete erhoben:

Art der Veranstaltung	Hallenmiete	Warme Küche	Kalte Küche oder Catering
Örtliche Vereine für Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht, kulturelle Veranstaltungen	100,00 €	80,00 €	50,00 €
Gewerbliche Ausstellungen, wie z. B. <ul style="list-style-type: none"><li>- Ausstellungen,</li><li>- Messen,</li><li>- Hobbymarkt, Flohmarkt</li><li>- Antikmärkte</li><li>- Öffentliches Vergnügen</li></ul>	200,00 €	80,00 €	50,00 €
Private Veranstaltungen wie z. B. <ul style="list-style-type: none"><li>- Hochzeiten</li><li>- Geburtstagsfeiern</li><li>- Jubiläen</li></ul>	350,00 €	80,00 €	50,00 €
Veranstaltungen der Schulen und Kindergärten	-	85,00 €	50,00 €
Ganzjährige Nutzung für Orchester- bzw. Chorproben mit max. einer Probe je Woche	pauschal 500,00 € inkl. Nebenkosten nach § 4		
Küchenbenutzung nur für den Getränkeauschank → kostenlos			

- (2) Für Veranstaltungen, die namentlich nicht in Abs. 1 enthalten sind, wird eine Miete nach einer in Abs. 1 vergleichbaren Veranstaltung erhoben.
- (3) Die Miete bezieht sich auf den Veranstaltungstag inkl. Auf- und Abbauzeiten. Die Auf- und Abbauzeiten sind im Vorfeld mit der Stadt Viechtach abzustimmen.
- (4) Bei einer Veranstaltungsreihe bzw. mehrtägigen Veranstaltungen gilt: Veranstaltungstag 1 und 2: Miete 100 %, ab dem 3. Veranstaltungstag: Miete 50 %. Hinsichtlich der Auf- und Abbauzeiten gilt Abs. 3.

#### **§ 4 Nebenkosten**

Es werden folgende Nebenkosten erhoben:

- a) Stromkosten nach den tatsächlich entstandenen Kosten
- b) Heizungskosten (Gaskosten) nach den tatsächlich entstandenen Kosten
- c) Reinigungskosten pro Reinigungskraft: 22,00 €/Stunde
- d) Kosten für den Auf- und Abbau der Bestuhlung:

<b>Anzahl der Sitzplätze</b>	<b>Reihenbestuhlung</b>	<b>Tischbestuhlung</b>
bis 100	120,00 €	160,00 €
101 bis 200	160,00 €	200,00 €
201 bis 300	200,00 €	240,00 €
ab 301	240,00 €	280,00 €

#### **§ 5 sonstige Kosten**

Sonstige Kosten (Selbstkosten), die in dieser Entgeltordnung nicht erfasst sind, können gesondert in Rechnung gestellt werden.

#### **§ 6 Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 15.04.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Stadthalle Viechtach (Stadthallenentgeltordnung - SEO) vom 08.11.2022 (VITABI. Nr. 14/2022) außer Kraft.

Viechtach, 04.04.2023  
**STADT VIECHTACH**

Franz Wittmann  
erster Bürgermeister